

2. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der Leistung.
- Die Gebühren werden mit Festsetzung durch schriftlichen Bescheid zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, berechnet sich die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand. Maßgeblich ist dabei die Dauer der Leistung. Für die Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung wird ein Stundensatz von 47,19 € zugrunde gelegt, für die Mitarbeiter des Friedhofes ein Stundensatz von 25,77 €. Die Abrechnung erfolgt pro angefangene 15 Minuten mit jeweils 25% des Stundensatzes.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im § 2 dieser Gebührensatzung festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührensatzung vom 08.03.2011 tritt zugleich außer Kraft.

Bresegard bei Picher, 01.03.2023

gez. Dr. Röckseisen
Bürgermeisterin

Die Gemeindevertretung Gemeinde Hoort hat auf ihrer Sitzung am 30.03.2023 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - Ortsteil Neu Zachun südlich der Bundesautobahn 24“ mit Begründung, Alternativenprüfung und Vorhaben- und Erschließungsplan liegt in der Zeit

vom 24.04.2023 bis zum 30.05.2023

im Amt Hagenow-Land, Fachdienst Bauen und Planung, Zimmer 212, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow während der Dienststunden

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8.30 -12.00 Uhr und 14.00 -18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

für jede Person zur Einsicht öffentlich aus.

Die Vorentwurfsunterlagen sind zusätzlich während des o.g. Auslegungszeitraums im Internet, auf dem Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern, unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar. Jede Person kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planung, Bahnhofstraße 25 in 19230 Hagenow sowie elektronisch (info@amt-hagenow-land.de) während der Auslegungsfrist bis zum **30.05.2023** abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht oder verspätet abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung im Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Hoort deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Iris Feldmann
Bürgermeisterin

Übersichtskarte



Bekanntmachungen der Gemeinde Hoort

Bekanntmachung der Gemeinde Hoort

über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - Ortsteil Neu Zachun südlich der Bundesautobahn 24“ nach § 2 Abs. 1 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort hat auf ihrer Sitzung am 16.06.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - Ortsteil Neu Zachun südlich der Bundesautobahn 24“ gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 372 (teilweise) der Flur 1 in der Gemarkung Neu Zachun und die Flurstücke 370/2, 370/3, 408 und 409/5 sowie 334/1 (teilweise) und 396/6 (teilweise) der Flur 2 in der Gemarkung Neu Zachun. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Norden von der Bundesautobahn 24, im Osten vom Moraaser Landweg, im Süden durch Acker- und Waldflächen, im Westen durch die Bahnstrecke Schwerin-Hagenow und ist in der Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.